

<p><b>Gemäß § 53 Abs. 4 GOG an die Abgeordneten verteilt</b></p>
--

### Abänderungsantrag

der Abgeordneten *Guseubauer, Neugebauer, Polinschick*  
und Kolleginnen und Kollegen

zum Gesetzentwurf im Bericht des Ausschusses für Arbeit und Soziales 19 der Beilagen über die Regierungsvorlage 12 der Beilagen betreffend ein Sozialrechts-Änderungsgesetz 2007

Der Nationalrat wolle in zweiter Lesung beschließen:

Der eingangs bezeichnete Gesetzesantrag wird wie folgt geändert:

1. In der Gesetzesüberschrift wird der Klammerausdruck „(Sozialrechts-Änderungsgesetz 2007 - SRÄG 2007)“ durch den Klammerausdruck „(3. Sozialrechts-Änderungsgesetz 2006 - 3. SRÄG 2006)“ ersetzt.
2. In der Überschrift zu § 630 in der Fassung des Art. 1 Z 6 wird der Ausdruck „zum Bundesgesetz“ durch den Ausdruck „zu Art. 1 des Bundesgesetzes“ ersetzt.
3. Dem § 360 Abs. 3 in der Fassung des Art. 1 Z 6 werden folgende Sätze angefügt:  
„Ergibt sich jedoch auf Grund der Anpassung mit dem Anpassungsfaktor und der Einmalzahlung nach § 629 ein höherer Betrag als auf Grund der Erhöhung der Ausgleichszulagenrichtsätze mit 1. Jänner 2007, so ist der Unterschiedsbetrag als besondere Einmalzahlung auszuführen. Auf die besondere Einmalzahlung ist § 629 Abs. 2 anzuwenden.“
4. In der Überschrift zu § 316 in der Fassung des Art. 2 Z 6 wird der Ausdruck „zum Bundesgesetz“ durch den Ausdruck „zu Art. 2 des Bundesgesetzes“ ersetzt.
5. Dem § 316 Abs. 3 in der Fassung des Art. 2 Z 6 werden folgende Sätze angefügt:  
„Ergibt sich jedoch auf Grund der Anpassung mit dem Anpassungsfaktor und der Einmalzahlung nach § 629 ein höherer Betrag als auf Grund der Erhöhung der Ausgleichszulagenrichtsätze mit 1. Jänner 2007, so ist der Unterschiedsbetrag als besondere Einmalzahlung auszuführen. Auf die besondere Einmalzahlung ist § 629 Abs. 2 anzuwenden.“
6. In der Überschrift zu § 306 in der Fassung des Art. 3 Z 6 wird der Ausdruck „zum Bundesgesetz“ durch den Ausdruck „zu Art. 3 des Bundesgesetzes“ ersetzt.
7. Dem § 306 Abs. 3 in der Fassung des Art. 3 Z 6 werden folgende Sätze angefügt:  
„Ergibt sich jedoch auf Grund der Anpassung mit dem Anpassungsfaktor und der Einmalzahlung nach § 629 ein höherer Betrag als auf Grund der Erhöhung der Ausgleichszulagenrichtsätze mit 1. Jänner 2007, so ist der Unterschiedsbetrag als besondere Einmalzahlung auszuführen. Auf die besondere Einmalzahlung ist § 629 Abs. 2 anzuwenden.“
8. Dem § 41b Abs. 3 in der Fassung des Art. 9 werden folgende Sätze angefügt:  
„Ergibt sich jedoch auf Grund der Anpassung mit dem Anpassungsfaktor und der Einmalzahlung nach § 629 ein höherer Betrag als auf Grund der Erhöhung der Ausgleichszulagenrichtsätze mit 1. Jänner 2007, so ist der Unterschiedsbetrag als besondere Einmalzahlung auszuführen. Auf die besondere Einmalzahlung ist Abs. 2 anzuwenden.“
9. Dem § 37a Abs. 3 in der Fassung des Art. 10 werden folgende Sätze angefügt:  
„Ergibt sich jedoch auf Grund der Anpassung mit dem Anpassungsfaktor und der Einmalzahlung nach § 629 ein höherer Betrag als auf Grund der Erhöhung der Ausgleichszulagenrichtsätze mit 1. Jänner 2007, so ist der Unterschiedsbetrag als besondere Einmalzahlung auszuführen. Auf die besondere Einmalzahlung ist Abs. 2 anzuwenden.“

**Begründung**

**Zu Z 1:**

Der neue Kurztitel und die neue Abkürzung sollen dokumentieren, dass der Nationalrat den einschlägigen Gesetzesbeschluss noch im Kalenderjahr 2006 gefasst hat.

**Zu den Z 2 bis 4:**

In den Überschriften zu den Schlussbestimmungen der Novellen zu den Sozialversicherungsgesetzen soll klar zum Ausdruck kommen, dass es sich beim vorliegenden Änderungsgesetz um ein Sammelgesetz handelt.

*[Handwritten signatures and notes]*  
Herrn  
Doris Juel  
S. Salim